

**Marktgemeindeamt**  
**Altmünster**  
Marktstraße 21, 4813 Altmünster  
Politischer Bezirk Gmunden, Oö.  
B A U A M T



4813 Altmünster, 14.10.2020

**Bearb.: Hauser Christian**

Tel.Nr.:07612/87611

Telefax: 07612/87611/299

DVR. 0048542

E-mail: [gemeinde@altmuenster.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@altmuenster.ooe.gv.at)  
[bauamt@altmuenster.ooe.gv.at](mailto:bauamt@altmuenster.ooe.gv.at)

AZ.:Bau-161/2020

Gegenstand: Bestandsabbruch und Neubau einer Wohnhausanlage

Grundstück: 98/7, EZ 224, KG.: Altmünster

Herr  
Thaci Alban  
Seeholz 2/1  
4813 Altmünster

## **Kundmachung**

### **(Anberaumung einer Bauverhandlung)**

Herr Thaci Alban hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Firma kb+ Architektur GesmbH., Gartengasse 18, 4810 Gmunden vom 31.08.2020 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben "Bestandsabbruch und Neubau einer Wohnhausanlage" auf dem Grundstück 98/7 (EZ 224), KG Altmünster angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. BauO. 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche

## **Bauverhandlung**

**für Dienstag 03.11.2020, um 09:00 Uhr**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder

Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden, bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

### **Hinweise:**

#### **§ 3 COVID -19-VwBG (mündliche Verhandlungen)**

Mündliche Verhandlungen (§§ 40 bis 44 AVG; §§ 43 und 44 VStG), Vernehmungen (§§ 48 bis 51 AVG; § 24 VStG iVm. §§ 48 bis 51 AVG, § 33 VStG), Augenscheine, Beweisaufnahmen und dergleichen sind nur durchzuführen, wenn sichergestellt ist, dass am Ort der Amtshandlung zwischen den anwesenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann. Die an der Amtshandlung teilnehmenden Personen haben eine den Mund- und Nasenbereich gut abdeckende mechanische Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion zu tragen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr oder für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. Der Leiter der Amtshandlung hat für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen; § 34 Abs. 2, 4 und 5 AVG ist anzuwenden.

Die Bürgermeisterin:

Elisabeth Feichtinger BEd, BEd



i.A. Hauser Christian  
Bauamt

#### **Ergeht gleichlautend an:**

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag
2. Bürgermeisterin
3. Bezirksbauamt Gmunden
4. Amtsleiter
5. Wasserabteilung
6. Kanalabteilung
7. Energie AG., 4810 Bahnhofstr. 67
8. OÖ Umweltschutzanstalt

(nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 O.ö. BauO 1994 idF LGBl. Nr. 70/1998 bzw. § 25 Abs. 2 O.ö. Umweltschutzgesetz 1996, LGBl. Nr. 84)

sowie an:

Bauwerber  
Eigentümer

Thaci Alban, Seeholz 2/1, 4813 Altmünster  
Mag. rer. soc. oec. Diemer Christian, Marktstraße 31/4, 4813 Altmünster  
Diemer Petra, Pühret 6c/4, 4813 Altmünster

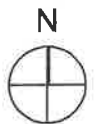
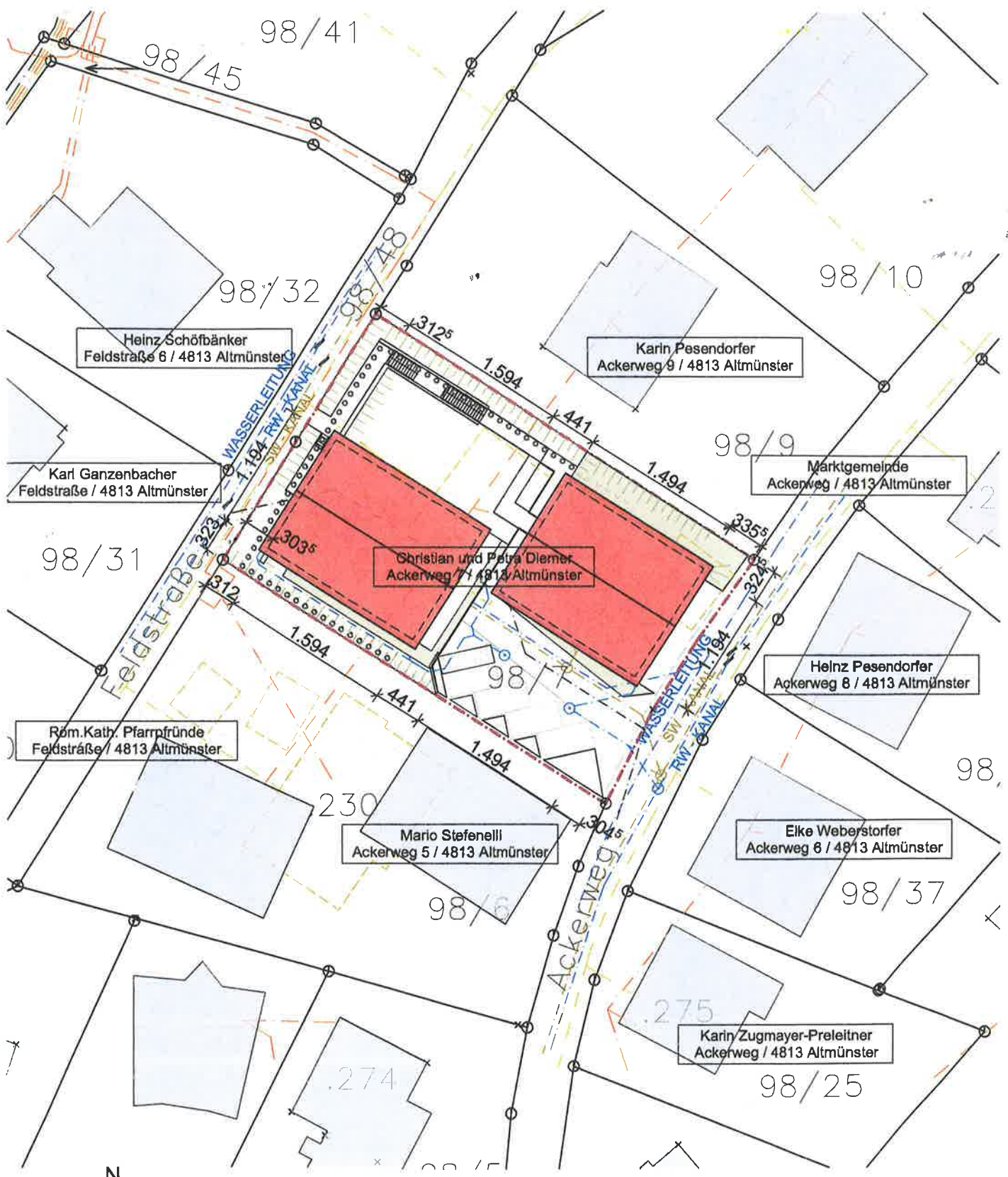
Nachbar

Ganzenbacher Karl, Feldstraße 5/2, 4813 Altmünster  
Pesendorfer Heinz, Bretterau 19/1, 4814 Altmünster  
Pesendorfer Karin, Pichlhofstraße 19/1, 4813 Altmünster  
Römisch-katholische Pfarrpründe Altmünster", Münsterstraße 1, 4813 Altmünster

stv. DIS, Hafnerstraße 18 - 20, 4020

Planverfasser

Schöfbänker Heinz, Feldstraße 6/1, 4813 Altmünster  
Seevillen Esplanade GmbH, Ackerweg 22, 4813 Altmünster  
Weberstorfer Elke, Ackerweg 6/2, 4813 Altmünster  
Zugmayer-Preleitner Karin, Ackerweg 4/1, 4813 Altmünster  
kb+I Architektur GesmbH., Gartengasse 18, 4810 Gmunden



LAGEPLAN M 1:500